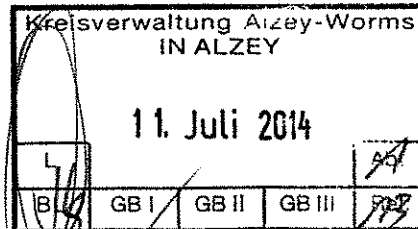




Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Postfach 1360  
55221 Alzey

600281



Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

30.06.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 463 AZ/21a Bitte immer angeben!	18.12.2013 1-11616-4/ra	Melanie Welsch melanie.welsch@add.rlp.de	0651 9494-909 0651 9494-77909

**Betreff:** Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

**Bezug:** (1.) Antrag vom 18.12.2013  
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 11.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) vom 11.05.2012 und Ihres Antrages vom 18.12.2013 ergeht folgender Bescheid:

1/4

**Konto:**  
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)  
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)  
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)  
■ Bewilligungsbescheid LK Alzey-Worms 2014

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr  
Fr 9.00-13.00 Uhr



**Bewilligungsbescheid  
über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungs-  
fonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

**1. Bewilligung**

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr 2014

eine Zuweisung in Höhe von 2.104.324 Euro

(in Worten: zweimillioneneinhundertviertausenddreihundertvierundzwanzig Euro)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.



### 3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

2/3 von 3.156.487 Euro (Jahresleistung) = 2.104.324 Euro (Zuweisung)

### 4. Auszahlung / Rückzahlung des zinslosen Darlehens

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum 15. August 2014.

### 5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.



## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrich Radmer



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Kurfürstliches Palais  
Willy-Brand-Ring 3  
54290 Trier

**Gebäude** : Ernst-Ludwig-Straße 36  
**Abteilung** : Zentrale Aufgaben und Finanzen  
**Zuständig** : Herr Rauschkolb  
**Zimmer** : 71  
**Telefon** : 06731/408-4711 **Fax**: 06731/408-84711  
**E-Mail** : Rauschkolb.Stefan@Alzey-Worms.de

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
1-11612-1/ra

Datum  
18.12.2013

**Vollzug der Landkreisordnung (LKO)**

- Haushaltssatzung/Haushaltsplan des Landkreises Alzey-Worms für den Haushalt 2014
- Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum bis 2017
- Wirtschaftsplan Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2014

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 gemäß § 57 LKO in Verbindung mit §§ 95 ff GemO die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) den Wirtschaftsplan für den Abfallwirtschaftsbetrieb beschlossen.

Die den Beschlüssen vom 17.12.2013 zugrunde liegenden Fassungen ergeben sich aus der beigegeführten Anlage „Haushaltsjahr 2014 – Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Investitionsplan bis 2017, Stellenplan, Wirtschaftsplan Abfallentsorgung“. Die genannten Unterlagen legen wir Ihnen hiermit zusammen mit den entsprechenden Kopien der Kreistagsbeschlüsse vor.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 werden folgende Festsetzungen getroffen:

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge	auf	142.766.868 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<u>146.901.090 €</u>
<b>der Jahresfehlbetrag</b>	<b>auf</b>	<b>-4.134.222 €</b>

**2. im Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen	auf	138.543.547 €
die ordentlichen Auszahlungen	auf	<u>138.602.310 €</u>
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>auf</b>	<b>-58.763 €</b>

**Konten der Kreiskasse**

Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
Nr. 100 016 (BLZ 553 500 10)  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16  
BIC: MALADE51WOR

Volksbank Alzey-Worms eG  
Nr. 20 535 505 (BLZ 550 912 00)  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05  
BIC: GENODE61AZY



die außerordentlichen Einzahlungen	auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen	auf	<u>90.000 €</u>
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>auf</b>	<b>-90.000 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.072.290 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	<u>9.170.734 €</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>auf</b>	<b>-8.098.444 €</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	11.795.624 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	<u>3.548.417 €</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>auf</b>	<b>8.247.207 €</b>

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	0 €
verzinsliche Kredite	auf	8.262.364 €

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 7.300.000 €  
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 4.687.000 €.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 110.000.000 €.

Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 3 LKO i. V. mit § 25 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415), in der derzeit gültigen Fassung, von den Orts- und Verbandsgemeinden sowie von den verbandsfreien Städten im Haushaltsjahr 2014 erhebt, wird einheitlich auf 43,2 v. H. der in § 25 Abs. 1 LFAG bestimmten Umlagegrundlagen festgesetzt.

Das Umlagesoll aus der Kreisumlage beträgt:

- für das laufende Haushaltsjahr	47.940.450 €
- für das vorangegangene Haushaltsjahr	45.874.312 €

Der Wirtschaftsplan Abfallwirtschaft weist im Erfolgsplan aus:

Erträge	von	14.088.700 €
Aufwendungen	von	<u>13.637.100 €</u>
<b>einen Jahresüberschuss</b>	<b>von</b>	<b>451.600 €.</b>

Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben ab mit 3.544.400 €.

Kredite werden für den Abfallwirtschaftsbetrieb nicht benötigt.

Die jährliche Veränderung des Eigenkapitals des Abfallwirtschaftsbetriebs ist ergebniswirksam in der Bilanz der Kreisverwaltung darzustellen.

Der voraussichtliche Überschuss des Abfallwirtschaftsbetriebs im Erfolgsplan 2014 ist deshalb mit 451.600 € unter Pos. 21 des Ergebnisplanes des Landkreises veranschlagt (nur ergebnis-, nicht finanzwirksam) und vermindert damit den Jahresfehlbetrag.

Der Abschluss des Haushaltsjahres 2012 wurde nach § 114 Abs. 1 GemO in der Sitzung des Kreistages am 17.12.2013 festgestellt und dem Landrat und den Beigeordneten Entlastung erteilt.

Die Bilanz 2012 ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO als Anlage dem Haushaltsplan 2014 beigefügt.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich hierin auf 37.765.000,55 €.

Wir beantragen die Genehmigung der vorgelegten Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Bestandteilen und Anlagen sowie des Wirtschaftsplanes für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises.

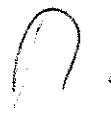
Wegen weiterer Einzelheiten erlauben wir uns, auf den Vorbericht und die im Wirtschaftsplan gegebenen Erläuterungen hinzuweisen.

Weiterhin übersenden wir den Antrag und die Anlagen auf Gewährung der Zuweisung aus dem Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2014, sowie den geprüften Konsolidierungsnachweis für das Haushaltsjahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst Walter Görisch  
(Landrat)



Anlagen

### Muster 3 „Bewilligungsantrag“

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 21a - Kommunalaufsicht  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290Trier

Alzey, 18.12.2013

Ort, Datum

### Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

**Betreff:** - Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“  
- Konsolidierungsvertrag vom 11.05.2012

#### 1. Antragsteller

Name (ggf. mit Angabe der Verbandsge- meinde und des Landkreises)	Kreisverwaltung Alzey-Worms.
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Ernst-Ludwig-Straße 36 55232 Alzey.
Bankverbindung (Kontonummer, BLZ, Geldinstitut)	IBAN. DE93553500100000100016 BIC: MALADE51WOR Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Auskunft erteilt Herr Rauschkolb	Telefon / E-Mail 06731/408-4711 rauschkolb.stefan@alzey-worms.de



## 2. Maßnahme

Gewährung einer Entschuldungshilfe nach den Regeln des KEF-RP in Höhe von zwei Dritteln der auf den Antragsteller entfallenden Jahresleistung gemäß § 2 Abs. 1 des Konsolidierungsvertrages.

2.1 Haushaltsjahr für das die Hilfe beantragt wird: 2014

2.2 Beantragter Betrag: 2.104.324,00 €

## 3. Anlagen


3.1 Anlage über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltsplan des Jahres, für das die Hilfe beantragt wird.

3.2 Aktuelle Darstellung des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens.

3.3 Anlage über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen und -leistungen zum Jahresabschluss des dem begünstigten Haushaltsjahr vorvergangenen Haushaltsjahr. (s. Vordruck Konsolidierungsnachweis KEF-RP)

Bezüglich der Ist-Angaben zu Nummern 3.2 und 3.3 wird versichert, dass die angegebenen Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 des Konsolidierungsvertrages) realisiert, der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages) erwirtschaftet und das dargestellte Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages) erzielt wurde.

Ort, Datum,  
Alzey, 18/12/2013

  
.....  
**Ernst Walter Görisch**  
Landrat

## **Kommunaler Entschuldungsfonds**

### **Anlage über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltsplan des Jahres, für das die Hilfe beantragt wird**

Gemäß § 3 des Konsolidierungsvertrages ist die Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage von 39,7 v.H. um 1,5 v.H. auf 41,2 v.H. der Umlagegrundlagen ab dem Haushaltsjahr 2011 als Konsolidierungsbeitrag nachzuweisen.

Entwicklung der Kreisumlagesätze für den Landkreis Alzey-Worms

<b>Jahr</b>	<b>Umlage- satz</b>	<b>Umlagegrundlagen</b>	<b>Umlage je Punkt in €</b>
2009	39,7	96.769.919	967.699
2010	39,7	91.684.320	916.842
2011	41,2	93.528.462	935.285
2012	41,2	101.258.461	1.012.585
*2013	42,4	108.194.229	1.081.942
2014	43,2	110.973.354	1.109.734

(\*) Inkl. Zensusmittel

Der Drittelanteil des Landkreises Alzey-Worms an der Jahresleistung für den Entschuldungsfonds beträgt 1.052.162,00 €.

Durch die Erhöhung der Kreisumlage im Jahr 2011 um 1,5 v.H ergibt sich im Haushaltsjahr 2014 eine Einnahmeverbesserung in Höhe von 1.664.601 €.

Damit ist der Konsolidierungsbetrag des Landkreises Alzey-Worms nachgewiesen.

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	60.500.000	57.974.811	55.449.621	52.924.432	50.399.243	47.874.053	45.348.864	42.823.675	40.298.485	37.773.296	35.248.107	32.722.917	30.197.728	27.672.539	25.147.349	22.622.160
Ist-Größe	60.500.000	92.549.702	92.007.331													

### Konsolidierungspfad des Landkreises Alzey-Worms im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro

